

Behandlungsvertrag gem. §§ 630 a ff. BGB über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe

Hebamme Michaela Tabor

Bahnhofstrasse 11

90518 Altdorf

0172/8604185

www.hebammen-aldorf.de

Liebe werdende Eltern,

hiermit erhalten Sie wichtige Informationen zum Behandlungsvertrag.

Vor und Nachname der Versicherten :

Geburtsdatum :

Anschrift :

Mail Adresse :

Handynummer :

Entbindungstermin :

wievielte Schwangerschaft, wieviele Geburten ? Bitte in Zahlen angeben :

Schwangerschaften : Geburten :

Name der Krankenkasse:

Nummer der Krankenkasse:

Versichertennummer :

Ich versichere hiermit Mitglied der oben genannten Krankenkasse zu sein.

Datum :

Unterschrift:

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe zwischen
Frau (Leistungsempfängerin):

und Hebamme Michaela Tabor.

Die Leistungsempfängerin nimmt bei Bedarf folgende Hilfe der Hebamme in Anspruch :

1. Hilfeleistung in der Schwangerschaft
2. Schwangerenvorsorge
3. Wochenbettbetreuung
4. Beratung zu Stillproblemen bis zum Ende der Stillzeit sowie Fragen zu Ernährungsproblemen des Kindes bis zum 9. Monat nach der Geburt
5. Telefonische Beratungen in der angegebenen Erreichbarkeit der Hebamme von 5-10 Minuten Dauer.

Die Hebamme ist Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu erreichen. Hieraus ergibt sich kein Anspruch auf garantierte Erreichbarkeit. Die Leistungsempfängerin stellt sicher das Sie per Rückruf erreichbar ist, es erfolgt durch die Hebamme nur ein Rückrufversuch.

An Samstagen ist die Hebamme nur nach vorheriger Rücksprache erreichbar. An Sonntagen und Feiertagen ist die Hebamme nicht erreichbar.

Bitte wenden Sie sich in Notfällen in der Schwangerschaft, bei Geburt oder im Wochenbett immer an das nächstgelegene Krankenhaus mit Geburtshilfe oder wenden Sie sich an die Notrufnummer 112.

Bei nicht Erreichbarkeit der Hebamme wenden Sie sich an Ihren Gynäkologen / in oder Kinderarzt/ in oder die entsprechenden Bereitschaftsdienste unter 116 117.

1. Haftung :

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in der Schwangerschaft, im Wochenbett und bei Still / Ernährungsproblemen des Säuglings, für vorsätzliches Verhalten oder bei grober Fahrlässigkeit. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme. Die Hebamme haftet ausdrücklich nicht für die Arbeit einer Vertretungshebamme. Die Hebamme haftet in keinem Fall für ärztlich veranlasste Leistungen.

2.Schweigepflicht / Datenschutz:

Die im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (persönliche Angaben zur Person und medizinischer Anamnese und Untersuchung) werden gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (Krankenkassen, Kostenträger, Abrechnungsstelle, Abrechnungsdienstleister) übermittelt. Die Daten der Leistungsempfängerin und ihres, durch die Hebamme betreuten, Kindes, werden nach den steuer- und berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten 10 Jahre aufbewahrt.

Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes. Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes oder der Einweisung in eine Klinik, (Mutter oder Kind) ist die Hebamme ausdrücklich berechtigt den, mit und weiter betreuenden Stellen, Daten und Befunde (Mutter und Kind) zur Verfügung zu stellen. Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten der Hebamme, an

eine eventuelle Vertretungshebamme, stimmt die Leistungsempfängerin ausdrücklich zu.

3. Abrechnung / Versichertenbestätigung

Damit die Hebamme die geleisteten Hilfeleistungen abrechnen kann, verpflichtet sich die Leistungsnehmerin die durch die Hebamme vorgelegte Versichertenbestätigung zu unterschreiben.

Die Hebamme rechnet mit der unterschriebenen Versichertenbestätigung die erbrachten Leistungen direkt mit der Krankenkasse ab. Frau Tabor verwendet Abrechnungsleistungen und das Abrechnungsprogramm der Firma Hebrech dazu. Ein Wechsel der bestehenden Krankenkasse der Leistungsnehmerin ist umgehend über das Kontaktformular der Hebamme mitzuteilen.

Die Hebamme rechnet auf Grundlage des aktuellsten Hebammen - Hilfe Vertrages nach § 134 a SGB V, in der jeweils gültigen Verfassung ab, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GVK - Spitzenverband abgeschlossen wurde.

Sollte kein Versicherungsschutz der Leistungsempfängerin bestehen ist diese verpflichtet die Leistungen der Hebamme per Privatrechnung zu bezahlen.

Sollte die Versicherungsnehmerin nicht gesetzlich versichert sein ist eine Kostenübernahmeerklärung, vor Leistungsbeginn der Hebamme vorzulegen. (Sozialamt etc.) Sollte diese nicht vorliegen ist die Hebamme berechtigt, der Leistungsempfängerin, die Leistungen privat in Rechnung zu stellen.

Für Privatpatienten gilt :

Die Hebamme rechnet auf Basis des aktuellsten Hebammen Hilfevertrages nach § 134a SGB V, in der jeweils gültigen Fassung ab. Die Gebühren richten sich nach der Hebammen - Privatgebührenverordnung von Bayern. Sie werden der Leistungsempfängerin direkt in Rechnung gestellt.

Die privat versicherte Leistungsempfängerin klärt vor Leistungserhalt

durch die Hebamme, selbständig ab, welche Hebammenleistungen von ihrer privaten Krankenversicherung übernommen werden.

Die erbrachten Leistungen durch die Hebamme müssen auch bei Nichtübernahme durch die private Krankenversicherung, von der Leistungsempfängerin bezahlt werden.

Die Hebamme weist die Leistungsnehmerin (gesetzlich versichert oder privat versichert) vor Überschreitung des jeweiligen Betreuungskontingentes, auf die Nichtübernahme oder eine erforderliche ärztliche Anordnung per Rezept , für weitere Hebammenhilfe hin.

4. Erreichbarkeit / Vertretungen:

Die Hebamme ist Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr telefonisch oder per SMS erreichbar. Hieraus ergibt sich aber kein Anspruch auf Erreichbarkeit. An Sonntagen und Feiertagen erfolgen keine Hausbesuche.

Wenden Sie sich bitte bei nicht Erreichbarkeit der Hebamme an Ihre gynäkologische oder kinderärztliche Praxis oder den Bereitschaftsdienst unter 116 117.

Im Notfall wählen Sie die Notrufnummer 112.

Im Krankheitsfall, in Urlaubszeiten oder sonstigen Verhinderungsfällen bemüht sich die Hebamme um eine Vertretungshebamme. Allerdings kann dies nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Sollte dies nicht möglich sein wendet sich die Leistungsnehmerin an Ihre gynäkologische oder kinderärztliche Praxis oder kontaktiert den Bereitschaftsdienst unter 116 117. Im Notfall wenden Sie sich bitte an die Notfallnummer 112.

5. Wochenbett:

Die Wochenbettbetreuung beginnt am Tag nach der Klinikentlassung. Fällt diese auf einen Samstag oder den Tag vor einem Feiertag, findet der erste Hausbesuch am Montag oder am Tag nach dem Feiertag statt, sofern dies kein Sonntag ist.

Die Leistungsempfängerin hat die Hebamme bis spätestens 24 Stunden nach der Geburt, per SMS, zu informieren, dass sie entbunden hat. Der Wunsch ambulant, nach der Geburt nach Hause zu gehen, muss im Vorfeld mit der Hebamme abgesprochen werden. Sollte die Hebamme terminlich nicht in der Lage sein das ambulante Wochenbett, (Klinikentlassung am Tag der Geburt oder am Tag danach) zu betreuen, muss die Leistungsempfängerin vor Entlassung das Klinikpersonal darüber informieren. Die Hebamme haftet hier erst ab dem ersten vereinbarten und stattgefundenem Wochenbettbesuch.

Die Leistungsempfängerin leiht sich vor dem ersten Hausbesuch eine digitale Babywaage in der Apotheke aus, (ist dies nicht möglich informiert sie die Hebamme rechtzeitig vor dem ersten Hausbesuch) und erfragt bei der U2 den Bilirubinwert des Kindes und lässt diesen in das Kinderheft eintragen.

Die Wochenbettbesuche erfolgen nach vorheriger Terminierung mit der Hebamme. Die Hebamme kommt in einem Zeitfenster plus/ minus 30 Minuten um den vereinbarten Termin herum. Berufsbedingt kann es in seltenen Fällen zu längeren Verzögerungen kommen.

6.Kündigung :

Die Anmeldung der Leistungsnehmerin ist verbindlich. Sollte die Wochenbettbetreuung nicht mehr in Anspruch genommen werden wollen, ist eine Stornierung bis 8 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin möglich.

Bei späterer oder nicht erfolgter Abmeldung stellt die Hebamme eine Ausfallpauschale von 500 Euro in Rechnung.

Ausgenommen sind medizinische Gründen oder ein Umzug, diese sind jedoch umgehend der Hebamme mitzuteilen.

7.Infektionsschutz :

Erkrankt die Leistungsnehmerin ansteckend oder eines ihrer im selben Haushalt lebenden Familienmitglieder ist dies der Hebamme, vor einem

Kontakt, mitzuteilen.

Bei Terminen in der Hebammenpraxis oder im Wochenbett können dann auf Verlangen der Hebamme Maßnahmen, wie das Tragen einer FFP 2 Maske, erforderlich werden. Die Hebamme kann im Krankheitsfall der Leistungsnehmerin entscheiden ob sie die weitere Betreuung in Präsenz oder per Video fortsetzen möchte.

8.Leistungen mehrere Hebammen

Nehmen Sie Leistungen mehrerer Hebammen in Anspruch informieren Sie bitte die Hebammen zeitnah. Es können Kontingente der Krankenkasse überschritten werden, die zu einer Selbstzahlerpflicht führen.

9.Nebenabreden

Die Richtigkeit der Angaben wird durch die Leistungsempfängerin bestätigt. Mit dem Inhalt der Vereinbarungen und den Vertragsbedingungen ist die Leistungsnehmerin einverstanden. Sie erhält auf Wunsch eine Kopie des Vertrages. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

10.Salvatorische Klausel:

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen dieses Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung , die der unwirksamen am nächsten kommt.

Wir erklären uns mit den getroffenen Vereinbarungen einverstanden und vereinbaren diese verbindlich

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsempfängerin :

Ort, Datum, Unterschrift, Hebamme :

Eine Kopie des Behandlungsvertrages habe ich erhalten oder habe mir diesen auf meinen ausdrücklichen Wunsch zum Selbsta Ausdruck abfotografiert.

Leistungsnehmerin :